

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Betrieb / Projektierung

Ihr Zeichen	I/61.11
Ihre Nachricht	11.06.2020
Unsere Zeichen	B-LB/4104/Ku/143.186/Sch
Name	Herr Kuck
Telefon	+49 231 5849-12464
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	sebastian.kuck@amprion.net

Dortmund, 24. Juni 2020

Seite 1 von 2

**Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil
Hennef (Sieg) - Kümpel, AS 13.12
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg - Dauers-
berg, Bl. 4104 (Maste 23 bis 24)**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

Sehr geehrte Damen und Herren,

www.amprion.net

vielen Dank für die Beteiligung innerhalb des o. g. Bauleitplanver-
fahrens.

www.twitter.com/Amprion

Der Geltungsbereich zur im Betreff genannten Außenbereichssat-
zung befindet sich mindestens 160 südlich zur rechtlich gesicherten
Trasse der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

Aufsichtsratsvorsitzender:

Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Klaus Kleinekorte
Peter Rüth

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutz-
streifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab
1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tat-
sächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Durch die o. g. Außenbereichssatzung sollen für die betroffenen
Flurstücke des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung die pla-
nungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6
BauGB festgesetzt werden.

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Im Zusammenhang mit der geplanten Satzung möchten wir Folgen-
des betonen:

Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB nach Möglichkeit ein Abstand von **mindestens 200 m** zur rechtlich gesicherten Trasse von Höchstspannungsfreileitungen mit 220-kV oder mehr eingehalten werden sollen.

Auch wenn die vorliegende Planung nur wenig zusätzliche Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zur o. g. Höchstspannungsfreileitung ermöglichen mag, würde die durch die Planung bezweckte langfristige Sicherung und teilweise Nachverdichtung von Wohnnutzung potentiell zu einer dauerhaften Verfestigung und Intensivierung der Bestandssituation führen.

Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Anlage
Lageplan 1 : 2000

Verteiler:
Bl. 4104